



**Einladung
zur 27. Sitzung
des Rates
am Dienstag, dem 28.03.2023,
um 18:15 Uhr in der Aula der Gesamtschule Emmerich am Rhein,
Paaltjessteeg 1, 46446 Emmerich am Rhein**

Tagesordnung

I. Öffentlich

- | | | |
|----|---------------------|--|
| 1 | 01 - 17 0969/2023 | Einführung eines neuen Ratsmitgliedes |
| 2 | | Einwohnerfragestunde |
| 3 | | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 14.02.2023 |
| | | Eingaben an den Rat |
| 4 | 05 - 17 0943/2023 | Freigabe des Nonnenplatzes als Parkplatz;
hier: Eingabe Nr. 5/2023 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein |
| 5 | 04 - 17 0953/2023 | Überprüfung der Sportanlagen auf Barrierefreiheit;
hier: Eingabe Nr. 6/2023 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein |
| 6 | 01 - 17 0954/2023 | Prüfung der Einführung eines Integrations- und Inklusionspreises;
hier: Eingabe Nr. 7/2023 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein |
| 7 | 02 - 17 0963/2023 | Einrichtung eines Feierabendmarktes;
hier: Eingabe Nr. 8/2023 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein |
| | | Vorlagen |
| 8 | 01 - 17 0952/2023 | Ersatzwahlen zu den Ausschüssen |
| 9 | 01 - 17 0962/2023 | Leiter der Freiwilligen Feuerwehr;
hier: Bestellung eines stellvertretenden Wehrführers |
| 10 | 02 - 17 0955/2023 | Ersatzwahl zur Vertretung in den Gremien der städtischen
Beteiligungen |
| 11 | 05 - 17 0946/2023/1 | ABS 46/2 - PFA 3.5 Änderung der Stellungnahme zur Forderung auf
Aufweitung der lichten Höhe Eisenbahnüberführung (EÜ) Am Moddeich |
| 12 | 16 - 17 0941/2023/1 | Vorstellung "Mehr Bäume Jetzt" |
| 13 | 16 - 17 0942/2023/1 | Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Tackeweide |

Anträge an den Rat

- 14 05 - 17 0965/2023 Anbringung von Ampeltrittbrettern für Fahrradfahrer/innen;
hier: Antrag Nr. I/2023 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 15 Mitteilungen und Anfragen
- 16 Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlich

- | | | |
|----------------------|---|-----|
| 17 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 14.02.2023 | |
| 18 01 - 17 0964/2023 | Aufstellung der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters gem. § 8 Absatz 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG) | |
| 19 01 - 17 0966/2023 | Ehrung von Personen | |
| 20 02 - 17 0968/2023 | Bericht aus Gesellschaften;
hier: a) Beirat EGE 08.03.2023
b) Aufsichtsrat SWE 16.03.2023
c) Gesellschafterversammlung Wifö 21.03.2023 | |
| 21 03 - 17 0970/2023 | Ankauf von Erbpacht - Treffpunkt OGATA Leegmeer | *** |
| 22 05 - 17 0945/2023 | Vereinbarung zur Nutzung der Deichkronenradwege mit dem Deichverband Bislich-Landesgrenze | |
| 23 | Mitteilungen und Anfragen | |

46446 Emmerich am Rhein, den 17. März 2023

Peter Hinze
Vorsitzender

*** Diese Vorlage wird nachgereicht.



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 17 0969/2023	14.03.2023

Betreff

Einführung eines neuen Ratsmitgliedes

Beratungsfolge

Rat	28.03.2023
-----	------------

Sachdarstellung :

Frau Birgit Bißeling hat ihr Ratsmandat mit Ablauf des 28.02.2023 niedergelegt.

Nach Maßgabe des Kommunalwahlgesetzes NRW wird der Sitz eines ausgeschiedenen Ratsmitgliedes von einem/einer in der Reserveliste nachrückenden Bewerber/in nachbesetzt. Aus der Reserveliste BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN rückt Frau Gabriele Hövelmann in den Rat ein.

Frau Gabriele Hövelmann hat schriftlich die Annahme der Wahl erklärt und ist daher seit dem 01.03.2023 Mitglied des Rates der Stadt Emmerich am Rhein.

Die erforderliche Bekanntmachung des Wahlleiters über die Ersatzbestimmung ist erfolgt (Amtsblatt Nr. 5 vom 08. März 2023). Zudem wurde die Entscheidung gem. § 65 Nr. 4 Kommunalwahlordnung NRW dem Landrat des Kreises Kleve bekanntgegeben. Gegen die Feststellung der nachrückenden Bewerberin wurden keine Einwendungen erhoben.

Frau Gabriele Hövelmann wird in der heutigen Sitzung durch den Bürgermeister in ihr Amt eingeführt werden. Eine Verpflichtung ist nicht erforderlich, da sie bereits in ihrer Funktion als ordentliches Mitglied (bislang sachkundige Bürgerin) verschiedener Ausschüsse entsprechend verpflichtet wurde.



Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.

Peter Hinze
Bürgermeister



Emmericher Bürger/in

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Eingabe	öffentlich	05 - 17 0943/2023	07.02.2023

Betreff

Freigabe des Nonnenplatzes als Parkplatz;
hier: Eingabe Nr. 5/2023 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	28.03.2023
-----	------------

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Ausschuss für Stadtentwicklung



Sachverhalt :

siehe Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
Eingabe Nr. 5/2023 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein



Emmerich, 02.02.23

Herr Bürgermeister Peter Hinze
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Eingabe/Antrag an den Rat
Nr. 5 / 20 23
Eingang am: 22.2.23
zur Kenntnis an
I
II o. III
FB (o. a.)
Vorlage zur Sitzung Vw.-
Vorstand am
Anlage (n):

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Eing: 02. Feb. 2023
Sam:
Anl:

Anregung gemäß §24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und §4
der
Hauptsatzung der Stadt Emmerich:

Nonnenplatz zum Parkplatz umgestalten.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,
sehr geehrte Ratsmitglieder,

Hiermit stelle ich den Antrag den Nonnenplatz als Parkplatz frei zu geben

Begründung:

Wenn man den Nonnenplatz als Parkplätze frei geben würde, könnte die angespannte
Parksituation in der Emmericher Innenstadt etwas entschärft werden.

„Der Nonnenplatz ist im Jahr zu 97 Prozent ungenutzt und wird von den Emmerich
Bürger/innen nicht akzeptiert!

„Aus dem Nonnenplatz einen Parkplatz zu machen, wäre ohne größeren Aufwand
möglich“

Der Nonnenplatz liegt ca. 300 - 400 m zu Fuß zum Herzen (EDEKA) Innenstadt
entfernt. Parkplätze wären eine Bereicherung für Emmerich.

MFG









Emmericher Bürger/in

		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Eingabe	öffentlich	04 - 17 0953/2023	28.02.2023

Betreff

Überprüfung der Sportanlagen auf Barrierefreiheit;
hier: Eingabe Nr. 6/2023 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	28.03.2023
-----	------------

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Sozialausschuss



Sachverhalt :

siehe Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
Eingabe Nr. 6/2023 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein



Emmerich, 16.02.23

Herr Bürgermeister Peter Hinze
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Eingabe/Antrag an den Rat
 Nr. 6 / 20 23
 Eingang am: 16. 2. 23
 zur Kenntnis an
 I
 II o. III
 FB (c. a.)
 Vorlage zur Sitzung Vw-
 Vorstand am
 Anlage (n):

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 16. Feb. 2023

Bgm.:
 Dez.:
 FB:
 Anl.: PWZ: €

Anregung gemäß §24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und §4 der Hauptsatzung der Stadt Emmerich:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,
sehr geehrte Ratsmitglieder,

Überprüfung der Sportanlagen.
Wie sieht es mit unserem Sportanlagen für behinderte Menschen aus?
Umbauten erforderlich?

1. Welche Sportstätten sind einschließlich der Zuwegungen im direkten Umfeld bereits barrierefrei gestaltet?
2. Gibt es bereits objektbezogene Bedarfsplanungen für die barrierefreie oder barrierearme Gestaltung der Emmericher Sportstätten?
3. Welche Maßnahmen sind bezogen auf die einzelnen Sportstätten erforderlich, um sie barrierefrei oder zumindest barrierearm zu gestalten?
4. Welche Sportstätten verfügen über spezielle Sportgeräte für Menschen mit Behinderungen?

Begründung:

Der Sport bringt viele verschiedene Menschen zusammen und stärkt auf diese Weise das Miteinander in der gesamten Stadtgesellschaft. Bewegung, Spiel und Sport sind besonders gut geeignet, um gegenseitiges Verständnis von Menschen mit und ohne Behinderungen zu stärken. Zu der selbstbestimmten Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben gehören daher auch barrierefreie Sportstätten.

Teile der Emmericher Sportstätten entsprechend nicht den heutigen Anforderungen an Barrierefreiheit, so dass Menschen mit Behinderungen je nach Standort mehr oder weniger stark beeinträchtigt oder sogar ausgeschlossen werden. Die Anpassung der Bestandsbauten stellt sicherlich eine langfristige Planungs- und Bauaufgabe dar. Umso wichtiger ist es aus meiner Sicht, die erforderlichen Maßnahmen für die einzelnen Sportstätten zu kennen und in den nächsten Jahren planerisch und finanziell möglichst weitgehend zu berücksichtigen.

Die Barrierefreiheit von Gebäuden wird oftmals lediglich unter baulich-technischen Aspekten betrachtet, etwa in Bezug auf den Einbau von Rampen und Aufzügen, die Einrichtung geeigneter Sanitärräume und die Berücksichtigung ausreichender

Flur- und Türbreiten. Wichtig sind aber auch taktile, optische und akustische Orientierungshilfen, damit Menschen mit Behinderungen die Sportstätten möglichst ohne Einschränkungen nutzen können. Gerade in den Sportstätten mit Zuschauerplätzen müssen zudem nicht nur die Aktiven, sondern auch die Zuschauerinnen und Zuschauer in die Planungen barrierefreien Raums einbezogen werden.

Die Grundausstattung einer Sporthalle kann zum großen Teil sowohl von Menschen mit Behinderungen wie auch von Menschen ohne Behinderungen genutzt werden. Eine solche Grundausstattung kann gleichwohl durch zusätzliche Geräte, die für spezifischen Behinderungen ausgelegt sind, ergänzt werden.

Mit freundlichen Grüßen





Emmericher Bürger/in

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Eingabe	öffentlich	01 - 17 0954/2023	28.02.2023

Betreff

Prüfung der Einführung eines Integrations- und Inklusionspreises;
hier: Eingabe Nr. 7/2023 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	28.03.2023
-----	------------

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Haupt- und Finanzausschuss



Sachverhalt :

siehe Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
Eingabe Nr. 7/2023 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

[Redacted]

Herr Bürgermeister Peter Hinze
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Eingabe/Antrag an den Rat
 Nr. 7 / 20 23
 Eingang am: 22.2.23
 zur Kenntnis an
 I X
 II o. III III
 FB (o. a.)
 Vorlage zur Sitzung Vw.-
 Vorstand am
 Anlage (n):

Emmerich, 22.02.23

Stadt Emmerich am Rhein
 Der Bürgermeister
 Eing.: 2. Feb. 2023
 Bgm.:
 Dez.:
 FB:
 Anl.: PWZ: €

Anregung gemäß §24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und §4 der Hauptsatzung der Stadt Emmerich:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,
sehr geehrte Ratsmitglieder,

Hiermit rege ich an, eine Überprüfung eines Integrations- und Inklusionspreises ins Leben zu rufen

Begründung:

Um Bereicherungen im Sinne der Inklusion in der Stadt Emmerich sichtbar zu machen, wäre die regelmäßige Auslobung eines Integrations-/Inklusionspreises ein geeignetes Instrument. Dabei sollte man den breiten Inklusionsbegriff zugrunde legen. Nachdem im allgemeinen Sprachgebrauch der Begriff der Inklusion immer noch hauptsächlich mit körperlichen und/oder seelischen Behinderungen in Verbindung gebracht wird, wäre es wünschenswert, wenn im Titel sowohl Inklusion als auch Integration (spezielle Aktionen für geflüchtete Menschen und allgemein Menschen mit Migrationsgeschichte) enthalten wäre.

Vorstellbar wäre neben vielen verschiedenen Modellen eine konkrete Aufteilung, wie z. B. die Benennung von unterschiedlichen „Themenbereichen“ für die jeweilige Auslobung des Preises. Dabei sollen in verschiedenen Folgejahren alle Bereiche berücksichtigt werden. Zielgruppe sollen alle Initiativen, Vereine, Unternehmen und Privatpersonen sein, die sich in den Bereichen Integration und Inklusion verdient machen.

MFG

[Redacted]



Emmericher Bürger/in

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Eingabe	öffentlich	02 - 17 0963/2023	06.03.2023

Betreff

Einrichtung eines Feierabendmarktes;
hier: Eingabe Nr. 8/2023 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	28.03.2023
-----	------------

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Haupt- und Finanzausschuss



Sachverhalt :

siehe Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
Eingabe Nr. 8/2023 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein



Herr Bürgermeister Peter Hinze
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Emmerich, 02.03.23

ingal/Antrag an den Rat

Nr. 8 / 20

Eingang um: 12:33

zur Kenntnis an

I

II o. III

FB (o. a.)

Vorlage zur Sitzung Vw.-

Vorstand em

Anlage (n):

Anregung gemäß §24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und §4 der Hauptsatzung der Stadt Emmerich:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,
sehr geehrte Ratsmitglieder,

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 02. März 2023

Bgm.: [Signature]

Dez.: [Signature]

FB: [Signature]

Anl.: [Signature] PWZ: [Signature] €

Hiermit rege ich an, eine Überprüfung eines Feierabendmarktes einzurichten.

Die Stadt Emmerich prüft die Einrichtung eines Feierabendmarktes auf dem neu gestalteten Neumarkt, Rheinpark oder unabhängig vom Wetter im Rheincenter Emmerich und berücksichtigt dabei die Vermeidung von Terminkollisionen mit anderen Veranstaltungen.

Begründung:

Der Wochenmarkt in Emmerich darbt vor sich hin. Immer weniger Marktbesucher stehen dem stetig schrumpfenden Kundenkreis gegenüber. In vielen umliegenden Ortschaften haben sich Feierabendmärkte, die freitags ab 17 Uhr ihre Waren anbieten, etabliert. Einkaufsmöglichkeiten auf dem Markt sind leider allzu oft nur etwas für ältere Menschen, die vormittags frei haben. Berufstätige müssen dann häufig ihren Einkauf im Supermarkt tätigen. Der Wunsch nach frischer Ware vom Erzeuger nimmt jedoch immer mehr zu.

Feierabendmärkte sprechen insbesondere junge und berufstätige Menschen an. Sie bieten nicht nur Einkaufsmöglichkeit, sondern gemütliches Bummeln nach einem stressigen Arbeitstag, Treffen und Austausch mit Freunden, Sitzgelegenheiten und Verweilmöglichkeiten, Verkosten kleiner Leckereien, ein Gläschen Wein oder auch exotische Spezialitäten für die heimische Küche.

Der Feierabendmarkt muss nicht zwingend jede Woche geöffnet haben. Viele dieser Märkte finden ein oder zwei Mal zu festen Terminen im Monat (bspw. Freitag von 16 bis 21 Uhr) statt. Ein kulturelles Beiprogramm wäre sicherlich ein Highlight und würde manchen Besucher/manche Besucherin anlocken oder zum Verweilen einladen. Insbesondere örtliche oder regionale Musikvereine, Künstler und Gruppen wären hier anzusprechen

Der Feierabendmarkt in Emmerich könnte also zu einem neuen Treffpunkt werden von nachhaltiger Qualität. Dadurch können neue Kundenkreise erschlossen und die Innenstadt belebt werden.

MFG





		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 17 0952/2023	28.02.2023

Betreff

Ersatzwahlen zu den Ausschüssen

Beratungsfolge

Rat	28.03.2023
-----	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein entsendet

1. Herrn Thomas Koenen
als ordentliches Mitglied in den Kulturausschuss.

2. Herrn Henryk Palluch
als stellvertretendes Mitglied in den Kulturausschuss
(Stellvertreter für Mitglied Thomas Koenen)

3. Frau Gabriele Hövelmann
als ordentliches Mitglied in den Haupt- und Finanzausschuss.

4. Herrn Herbert Kaiser
als ordentliches Mitglied in den Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein.



5. Frau Jasmin Beyer

als Mitglied in den Jugendhilfeausschuss (beratend).

6. Frau Angelika Hinkes

als stellvertretendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss (beratend).



Sachdarstellung :

zu 1. bis 2.:

Die sachkundige Bürgerin Frau Gabriele Hövelmann hat ihren Sitz als ordentliches Mitglied im Kulturausschuss niedergelegt. Der sachkundige Bürger Herr Thomas Koenen hat seinen Sitz als stellvertretendes Mitglied im Kulturausschuss niedergelegt.

Dies erfordert entsprechende Ersatzbenennungen. Mit Schreiben vom 26. Februar 2023 übermittelte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Vorschläge für die Nachfolgebesezung.

zu 3. bis 4.:

Das Ratsmitglied Frau Birgit Bißeling hat ihr Ratsmandat niedergelegt.

Dies erfordert entsprechende Ersatzbenennungen. Mit Schreiben vom 26. Februar 2023 übermittelte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Vorschläge für die Nachfolgebesezung.

zu 5. bis 6.:

Mit Schreiben vom 30. Januar 2023 teilte die Agentur für Arbeit mit, dass Herr Norbert Feldhaus sein Mandat als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss niederlegt und benannte mitunter ein neues beratendes Mitglied, sowie ein neues stellvertretendes beratendes Mitglied.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 17 0962/2023	03.03.2023

Betreff

Leiter der Freiwilligen Feuerwehr;
hier: Bestellung eines stellvertretenden Wehrführers

Beratungsfolge

Rat	28.03.2023
-----	------------

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, die kommissarische Bestellung des Herrn Stadtbrandinspektor Christian Knorr zum stellvertretenden Wehrführer mit Ablauf des 31.03.2023 aufzuheben.

2. Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, Herrn Stadtbrandinspektor Christian Knorr mit Wirkung vom 01.04.2023 für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Emmerich am Rhein zu bestellen und zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.



Sachdarstellung :

Herr Stadtbrandinspektor Christian Knorr wurde durch den Rat der Stadt Emmerich am Rhein mit Wirkung vom 01.10.2022 zum stellvertretenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Emmerich am Rhein bestellt.

Die Bestellung erfolgte kommissarisch für die Dauer von 2 Jahren, da Herr Knorr zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle für die dauerhafte Übernahme des Amtes erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllte. Inzwischen hat er die notwendigen Fachlehrgänge absolviert, womit er nun neben den persönlichen auch die fachlichen Voraussetzungen für dieses Amt erfüllt.

Für den Beschluss über die Aufhebung der kommissarischen Bestellung, sowie der erneuten Bestellung unter Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit ist der Rat der Stadt Emmerich am Rhein zuständig.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	02 - 17 0955/2023	28.02.2023

Betreff

Ersatzwahl zur Vertretung in den Gremien der städtischen Beteiligungen

Beratungsfolge

Rat	28.03.2023
-----	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein entsendet

1. Frau Gabriele Hövelmann als Stellvertreterin für Herrn Herbert Kaiser in den Aufsichtsrat der Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH.
2. Frau Gabriele Hövelmann als Stellvertreterin für Herrn Herbert Kaiser in die Versammlung des Sparkassenzweckverbandes.



Sachdarstellung :

Frau Birgit Bißeling war als Stellvertreterin im Aufsichtsrat der TWE, sowie in der Sparkassenzweckverbandsversammlung vertreten. Da Frau Bißeling ihr Ratsmandat niedergelegt hat, sind Nachbenennungen erforderlich. Das Vorschlagsrecht obliegt der GRÜNEN-Fraktion; die vorliegenden Vorschläge hierzu wurden in der Beschlussvorlage berücksichtigt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17 0946/2023/1	07.03.2023

Betreff

ABS 46/2 - PFA 3.5 Änderung der Stellungnahme zur Forderung auf Aufweitung der lichten Höhe Eisenbahnüberführung (EÜ) Am Moddeich

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	28.03.2023
Haupt- und Finanzausschuss	28.03.2023
Rat	28.03.2023

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, die Stellungnahme der Stadt zum Planfeststellungsabschnitt 3.5, 1. Deckblatt mit Beschluss vom 21.06.2022 in Bezug auf die EÜ Am Moddeich, km 66,647 dahingehend zu ändern, dass die Erhöhung der lichten Höhe auf 4,50 m nicht weiter gefordert wird.

Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Bahn eine effiziente Lösung zu suchen, die ausreichende Durchfahrtshöhen und -breiten für den landwirtschaftlichen Verkehr gewährleisten. Die entsprechenden Planungskosten werden seitens der Stadt Emmerich am Rhein ggf. anteilig mitgetragen.



Sachdarstellung :

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat am 21.06.2022 die Stellungnahme zum 1. Deckblatt für den PFA 3.5 im Verfahren des dreigleisigen Ausbaus der Betuwe-Linie beschlossen.

Unter anderem war dort die Eisenbahnunterführung Am Moddeich Gegenstand der Stellungnahme:

“Die Eisenbahnüberführung Am Moddeich dient ausschließlich der Landwirtschaft, den Fahrten zwischen den Gehöften und den Acker- bzw. Wiesenflächen. Die nächstmöglichen Querungsstellen befinden sich in 1.100 m bzw. 1.300 m Entfernung. Diese Überführungen befinden sich jedoch entlang der Bundesstraße 8. Landwirtschaftliche Fahrzeuge sollten allerdings soweit möglich klassifizierte Straßen meiden, da sie durch ihre geringen Geschwindigkeiten und Überbreiten zu risikoreichen Überholmanövern bzw. Bremsmanövern führen und diese Fahrten somit sehr unfallträchtig sind.

Landwirtschaftliche Fahrzeuge, sowie die entsprechenden Transportfahrzeuge unterliegen dem Zwang nach Kosten-Nutzen-Optimierung; dieser Zwang führt zu immer größer werdenden Maschinen und Gerätschaften. Inzwischen bestehen hier Höhen einschl. Ladung von 4,00 m und mehr. Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge unterliegen nicht dem §46 StVO, der eine max. Fahrzeughöhe von 4,00 m vorsieht.

Gemäß §3 EKrG sind Baumaßnahmen so durchzuführen, dass sie der Sicherheit oder der Abwicklung des Verkehrs unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung genügen.

Der Entwurf der DB AG sieht nach wie vor die Errichtung eines eingleisigen Eisenbahnüberführungsbauwerkes im Anschluss an das bestehende zweigleisige vor, dies unter Beibehaltung der jetzigen lichten Höhe von 3,35 m. Dies bedingt eine Sperrung gem. StVO für Fahrzeugen über 3,20 m (Verkehrszeichen 365) und reduziert die Nutzbarkeit des Bauwerkes erheblich.

In der aktuellen Situation ist für viele landwirtschaftliche Geräte eine Durchfahrt nicht mehr möglich und zwingt sie die Bundesstraße 8 mit den aufgezeigten Gefahren zu nutzen. Die Gefahrenlage erhöht sich. Eine Berücksichtigung der aktuellen Verkehrslage und auch der zukünftigen Verkehrsentwicklung findet nicht statt.

Nach Auffassung der Stadt Emmerich am Rhein als Straßenbaulastträgerin ist es zwingend erforderlich, die lichte Höhe des Bauwerkes auf 4,50 m zu erhöhen. Dies entspricht einer Anpassung an die jetzigen und auch zukünftigen verkehrlichen Erfordernisse. Dies dient der Unterstützung der örtlichen Landwirtschaft sowie zu Reduzierung möglicher Gefahrenpunkte auf den klassifizierten Straßen.“



Entwurfsplanung der Bahn - Kostenteilung

Mit Schreiben vom 15.12.2022 teilte die Bahn mit, dass sie die Stellungnahme der Stadt als "Verlangen des Straßenbaulastträgers" werte (s. Anlage 1). Dies führe dazu, dass das Bestandsbauwerk nicht einfach um das dritte Gleis erweitert werden könne. Dies sei in den bisherigen Planungen und in der Kostenfolge nach § 12 (1) EKrG vorgesehen. Hierfür würde die Bahn die kompletten Kosten tragen.

Die Forderung der Stadt führe zu einem Neubau der gesamten Eisenbahnüberführung mit entsprechender Kostenbeteiligung der Stadt Emmerich an den Gesamtkosten für den Neubau der EÜ mit einer Kostenfolge nach § 12 (2) EKrG. Im Wesentlichen bedeutet dies eine hälftige Teilung der Kosten zwischen Bahn und Stadt für den Neubau.

Da durch die Forderung der Stadt ein kompletter Neubau geplant werden müsste, verlangt die Bahn eine schriftliche Bestätigung des Verlangens durch die Stadt, damit die Änderung der Planung beauftragt werden kann.

Kostenteilung gem. § 12 EKrG

Die Kostentragung gem. § 12 EKrG stellt häufig ein Diskussionspunkt mit der Bahn dar. Daher hat die Stadt Emmerich eine Stellungnahme bei der Kanzlei Lenz&Johlen beauftragt, die die Stadt in Sachen Betuwe regelmäßig vertritt. (s. Anlage 2)

Der Rechtsanwalt kommt zusammenfassend auf den Schluss, dass die Aufweitung der lichten Höhe der EÜ ausschließlich im Interesse des Straßenbaulastträgers (= Stadt) liegt und somit die Kostenfolge nach § 12 (2) EKrG (= Kostenteilung) vorliegt.

Belange der landwirtschaftlichen Betriebe

Seitens der Verwaltung wurde exemplarisch mit ansässigen Landwirten erörtert, welche Durchfahrtsmaße für die (neue) Überführung am Moddeich notwendig sind, um ordentliche landwirtschaftliche Betriebsabläufe zu gewährleisten.

Das Ergebnis ist zusammenfassend im Lageplan (Anlage 3) dargestellt. Dort sind die Überführungen Spijker Brücke, EÜ Moddeich und EÜ Hüthumer Straße, sowie die heutigen Wegebeziehungen eingetragen.

Von wesentlicher Bedeutung ist im Fall der EÜ Moddeich die **Durchfahrtsbreite**. Diese sollte mind. 3,50m betragen. Dies ist derzeit in der Überführung gegeben und sollte in der geplanten neuen Überführung ebenfalls eingeplant werden. Hierbei ist ein gradliniger Verlauf der Straße zur Durchsehbarkeit von entscheidender Bedeutung.

Die lichte Durchfahrtshöhe sollte für landwirtschaftliche Fahrzeuge mind. 4,10m betragen, also 40cm weniger, als von der Stadt gefordert. Aktuell beträgt die Höhe 3,35m.

Sollten die Mindestbreiten nicht eingehalten werden, sind die dargelegten Umwege über die 1.100m entfernte **Spijker Brücke** oder die 1.300m entfernte neu zu bauenden Bahnübergang **EÜ Hüthumer Straße (L7)** in Kauf zu nehmen.



Im Fall der Spijker Brücke ist zu beachten, dass die denkmalgeschützte Brücke derzeit auf ein zulässiges Gesamtgewicht von 16t begrenzt ist und die Durchfahrtsbreite gering ist. Es ist fraglich, ob die Brücke künftig für den landwirtschaftlichen Verkehr geeignet ist. Im Bereich der "Modjes" sind Felder, die von Landwirten aus Elten bewirtschaftet werden. Beim Wegfall der Spijker Brücke ist die EÜ Moddeich die nächste Möglichkeit zur Querung der Bahnlinie.

Für die Landwirte aus Hüthum bedeutet eine Nicht-Nutzbarkeit der EÜ Moddeich ein Umweg über die Kleysche Straße. Dort sind Wohnhäuser und gering befestigte Wirtschaftswege notwendig. In einem Fall (s. gelbe Streckenführung auf dem Lageplan) würde ein Wegfall der EÜ Moddeich zu Umwegen über den Seitenweg Felix-Lensing-Straße über die L7 durch die EÜ Hüthumer Straße bis zur Kleyschen Straße bedeuten.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Stadt nach wie vor bestrebt, für die Landwirte eine tragfähige Lösung mit der Bahn zu finden.

Planungsvarianten

1. Die für die Stadt entstehenden Kosten können aufgrund fehlender Planungen nicht genau beziffert werden. **Gemäß einer ersten groben Schätzung würde ein Neubau eines Überführungsbauwerks über alle 3 Gleise ca. 6 Mio. € kosten.**

In der Gesamtabwägung aller Bahnübergänge im Stadtgebiet und den voraussichtlichen Kosten, die auf die Stadt Emmerich am Rhein zukommen, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, auf die Forderung nach der Erhöhung der lichten Durchfahrtshöhe auf 4,50m an der EÜ am Moddeich zu verzichten.

2. Ein belassen des Status Quo ist aus Sicht der Verwaltung keine optimale Lösung. So bleibt es bei der vorhandenen lichten Durchfahrtshöhe von 3,35 m, die nicht für moderne landwirtschaftliche Geräte ausreichend ist. Die Verkehre verlagern sich wie oben beschrieben in die Ortslage.

3. Die aus Sicht der Verwaltung beste Lösung ist der **Ausbau einer EÜ mit einer lichten Durchfahrtshöhe von 4,10m und einer lichten Breite von 3,50m**. Dies sollte mit möglichst wenigen Eingriffen in die Planungen der Bahn realisiert werden, um die Kostenbeteiligung gering zu halten.
Um die Durchfahrtshöhe zu gewährleisten, wäre beispielsweise die Absenkung der Straße möglich. Augenscheinlich sollte dies relativ problemlos durchzuführen zu sein. Zusätzlich könnte die bestehende Eisenbahnüberführung durch die Bahn saniert werden. Das Bauwerk ist wahrscheinlich Mitte des 20. Jahrhunderts errichtet worden und muss somit ohnehin mittelfristig ersetzt werden. In diesem Zusammenhang könnte im Rahmen der Sanierung der vorhandene Betonsturz durch einen schmaleren Stahlträger ersetzt werden. Dies würde wiederum die lichte Durchfahrtshöhe erhöhen, ohne die Lage der Gleise zu ändern.

Die von der Verwaltung favorisierte 3. Variante bedingt einen gewissen Planungsaufwand. Die Kosten hierfür sind voraussichtlich hälftig von der Stadt zu tragen. Hierfür muss gegenüber der Bahn die Kostenübernahme erklärt werden.



Die Beteiligung an den Baukosten für den Ausbau der EÜ Moddeich dürfte voraussichtlich günstiger sein, als die Kosten zur Ersetzung der Spijker Brücke, falls diese im Laufe der Zeit nicht mehr tragfähig für den landwirtschaftlichen Verkehr sein sollte.

Im Rahmen der Planungen können die Baukosten und die entsprechende Kostenteilung genauer ermittelt werden. Das Ergebnis wird dem Rat der Stadt Emmerich am Rhein zum Beschluss vorgelegt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.3.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
Anlage 1 zu Vorlage 05-17 0946
Anlage 2 zu Vorlage 05-17 0946
Anlage 3 zu Vorlage 05-17 0946



DB Netz AG • I.NI-W-A
Mülheimer Str. 50 • 47057 Duisburg

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5 - Stadtentwicklung
Jens Bartel
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein

BGM: 47057 Duisburg Nordrhein-Westfalen
 www.dbnetze.com/fahrtweg

Dez.:

Eing.: **23. Dez. 2022** Koosha.Aghaee-Hakak@deutschebahn.com
 Herr Koosha Aghaee Hakak
 +49 203 3017 4668
 +49 1523 7448015

Fb.:

Anl. €

DB Netz AG
Regionalbereich West
Großprojekt ABS 46/2
Mülheimer Str. 50
47057 Duisburg Nordrhein-Westfalen
www.dbnetze.com/fahrtweg

Herr Koosha Aghaee Hakak
Koosha.Aghaee-Hakak@deutschebahn.com
+49 203 3017 4668
+49 1523 7448015

Zeichen: I.NI-W-A KAH

15.12.2022

**ABS 46/2 Grenze D/NL – Emmerich -Oberhausen Planfeststellungsabschnitt 3.5
Stellungnahme zur Forderung auf Aufweitung der lichten Höhe
Eisenbahnüberführung (EÜ) Am Moddeich im Bahn-km 66,647**

Sehr geehrter Herr Bartel,

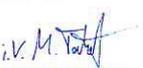
wir haben aus dem Einwand der Stadt Emmerich am Rhein zum 1. Deckblattverfahren des Planfeststellungsabschnitts 3.5 entnommen, dass die Stadt eine Vergrößerung der lichten Höhe von 3,35 m auf 4,50 m für die EÜ Am Moddeich fordert.

Dies stellt aus unserer Sicht ein Verlangen des Straßenbaulasträgers dar und würde demzufolge, statt einer Erweiterung des Bestandsbauwerkes für das dritte Gleis nach bisheriger Planung und Kostenfolge gemäß EKrG §12.1 mit einer vollständigen Kostentragung durch die DB, nun zu einem Neubau der gesamten EÜ mit entsprechender Kostenbeteiligung der Stadt Emmerich am Rhein an den Gesamtkosten für den Neubau der EÜ mit einer Kostenfolge nach EKrG §12.2 führen.

Hierfür bitten wir Sie um eine schriftliche Bestätigung des Verlangens durch die Stadt, damit möglichst kurzfristig die ersten Schritte für eine Änderung der Planung beauftragt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

DB Netz AG

i. V. 
i.V. Michael Teitzel
I.NI-W-A 3, Duisburg
Michael Teitzel

Digital unterschrieben
von Michael Teitzel
Datum: 2022.12.15
15:18:52 +01'00'

i. A. 
i.A. Koosha Aghaee Hakak
I.NI-W-A 3, Duisburg
Koosha Aghaee Hakak

Digital unterschrieben von
Koosha Aghaee-Hakak
Datum: 2022.12.15
15:07:36 +01'00'

DB Netz AG
Sitz: Frankfurt am Main
Registergericht:
Frankfurt am Main
HRB 50 879
USt-IdNr.: DE199 861 757

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Berthold Huber

Vorstand:
Dr. Philipp Nagl,
Vorsitzender

Jens Bergmann
Dr. Christian Gruß
Dr. Volker Hentschel
Ute Plambeck

Unser Anliegen:





Lenz und Johlen

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Lenz und Johlen · Postfach 510940 · D 50945 Köln

Stadt Emmerich am Rhein
 Fachbereich 5- Stadtentwicklung
 Herrn Jens Bartel
 Geistmarkt 1
 46446 Emmerich am Rhein

**Per E-Mail: Jens.Bartel@stadt-emmerich.de;
 Stefan.Wachs@stadt-emmerich.de**

Köln, 31.01.2023

Assistenz:

Tel.: +49 221 97 30 02-73

Unser Zeichen: 00034/23 11/11

Frau Zapke

m.oerder@lenz-johlen.de

BETUWE Planverfahren Emmerich

Sehr geehrter Herr Dr. Wachs,
 sehr geehrter Herr Bartel,

ich beziehe mich auf Ihre Schreiben vom 05.01. und vom 20.01.2023 mit den beigefügten Unterlagen, sowie auf mein Telefonat mit Ihnen, sehr geehrter Herr Dr. Wachs, vom 30.01.2023. Ich habe die von Ihnen angesprochene Frage geprüft. Folgendes kann ich Ihnen mitteilen:

1. Sachverhalt

Im Zuge der Ausbaumaßnahme der Bahnstrecke Betuwe muss eine neue Eisenbahnüberführung für das 3. Gleis errichtet werden. Die bestehende Eisenbahnüberführung an den beiden vorhandenen Gleisen soll nach den Vorstellungen der Deutschen Bahn unverändert bleiben. Die Stadt Emmerich hat zu der EÜ am Moddeich im 1. Deckblattverfahren sowohl die bestehende EÜ als auch die geplante EÜ für das 3. Gleis die Änderung der lichten Höhe von 3,35 m auf 4,50 m gefordert. Dies würde bedeuten, dass die bestehende EÜ auf diese Höhe geändert und die hinzukommende EÜ in

Prof. Dr. Heribert Johlen ^{PV} †
 Dr. Franz-Josef Pauli ^P
 Dr. Rainer Voß ^{PVM}
 Dr. Michael Oerder ^{PV}
 Dr. Thomas Lüttgau ^{PV}
 Thomas Elsner ^{PB}
 Rainer Schmitz ^{PV}
 Dr. Alexander Beutling ^{PVM}
 Dr. Markus Johlen ^{PV}
 Eberhard Keunecke ^{PB}
 Dr. Inga Schwertrier ^{PV}
 Dr. Philipp Libert ^{PF}
 Dr. Christian Giesecke, LL.M. ^{PL}
 Dr. Felix Pauli ^{PV}
 Dr. Tanja Parthe ^{PV}
 Martin Hahn ^{PG}
 Dr. Kai Petra Dreesen, LL.M. ^{PVE}
 Nick Kockler ^{PV}
 Béla Gehrken ^{POV}
 Dr. Gerrit Krupp
 Markus Nettekoven
 Nima Rast ^{PV}
 Dr. Elmar Loer, EMBA ^{GA}
 Dr. Jan D. Sommer
 Dr. Mahdad Mir Djawadi
 Thorsten Scheuren, LL.M.
 Mats Hagemann
 Stephan Helbig, LL.M.
 Dr. Benedikt Plesker
 Dr. Viviane McCready, LL.B.
 Dr. Sebastian Wies, LL.B.
 Falk Romberg
 Malte Reichel
 Maya Soethout
 Dr. Jan-Moritz Schanze
 Nils Höfer
 Steffen Ralle ^B
 Anja Löwenberg

P Partner i.S.d. PartGG
 V Fachanwalt für Verwaltungsrecht
 B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
 G Fachanwalt für Vergaberecht
 M AnwaltMediator DAA
 (Dr. Rainer Voß auch FU Hagen)
 L McGill University (Montreal, Kanada)
 E Master of European Studies
 F Maîtrise en droit (Université Paris X)
 D Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt (FH)
 A Executive Master of Business Administration

Gegründet von RA Wolfgang Lenz

Lenz und Johlen · Gustav-Heinemann-Ufer 88 · 50968 Köln

Partnerschaftsgesellschaft mbB
 Sitz Köln, AG Essen PR 1775
 Ust.ID.-Nr. DE 122725191

Tel. +49 221 973002-0
 Fax +49 221 973002-22
 www.lenz-johlen.de

Sparkasse KölnBonn
 IBAN: DE57 3705 0198 0014 0020 18
 BIC: COLSDE33XXX

Commerzbank AG Köln
 IBAN: DE56 3704 0044 0151 5600 00
 BIC: COBADEFFXXX

dieser Höhe errichtet werden müsste. Begründet wird diese Forderung damit, dass die landwirtschaftlichen Fahrzeuge, die überwiegend die EÜ nutzen in den letzten Jahren immer größer geworden sind und bereits heute, erst recht aber auch in Zukunft, mit der vorhandenen lichten Höhe nicht auskommen. Die landwirtschaftlichen Fahrzeuge würden so gezwungen, die Bundesstraße zu nutzen, was erhebliche Gefahren sowohl für die Fahrer der Nutzfahrzeuge als auch für die sonstigen Benutzer der Bundesstraße mit sich bringt.

Die Deutsche Bahn hat mit Schreiben vom 15.12.2022 darauf hingewiesen, dass sich die Forderung der Stadt Emmerich in diesem Punkt aus Sicht der Bahn als Verlangen des Straßenbaulastträgers mit der Kostenfolge des §§ 12 Abs. 2 EKrG darstelle. Es gelte damit nicht mehr die Kostenfolge des § 12 Abs. 1 EKrG (vollständiger Kostentragung der Bahn), sondern die Kostenfolge des § 12 Abs. 2 (die Kosten werden hälftig zwischen der Bahn und dem Straßenbaulastträger geteilt).

Mir liegen zu der konkret geplanten Maßnahme keinerlei Unterlagen vor. Soweit bei den nachstehenden Ausführungen zwischen den Kosten der Änderung der EÜ für die bestehenden Gleise und den Kosten der Herstellung der EÜ für das 3. Gleis unterschieden wird, kann dies sowohl im Falle einer möglichen baulichen Trennung als auch im Falle einer rein kostenmäßigen Betrachtung eine Rolle spielen.

2. Rechtliche Bewertung

a Anwendbarkeit des EkrG auf die Straße Am Moddeich

Das Eisenbahnkreuzungsgesetz findet vorliegend Anwendung, selbst wenn es sich bei der Straße Am Moddeich nicht um eine gewidmete öffentliche Straße, sondern um einen Wirtschaftsweg handeln sollte (vgl. Marschall/Maas, § 1 EKrG Rn. 47).

b Anwendbarkeit von § 12 Abs. 1 oder Abs. 2 EKrG

Für die Frage der Anwendbarkeit des § 12 Abs. 2 EKrG kommt es darauf an, ob vorliegend ein Fall des § 12 Abs. 1 Nr. 1 oder des § 12 Abs. 1 Nr. 2 EKrG gegeben ist. § 12 Abs. 2 EKrG findet nämlich nur in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 EKrG Anwendung. Ausgangspunkt ist zunächst, dass die Deutsche Bahn die Änderung der

Kreuzung verlangt, um das 3. Gleis bauen zu können. Dies würde zur Anwendung des § 12 Abs. 1 Nr. 1 EKrG führen. Fraglich ist, ob die Forderungen der Stadt Emmerich nach einer Ausweitung der lichten Höhe sowohl im Bestandsbauwerk als auch in dem Erweiterungsbauwerks zur Anwendung des §§ 12 Abs. 1 Nr. 2 EKrG führt.

Die herrschende Meinung geht insoweit von Folgendem aus:

*„Jedem Beteiligten obliegt grundsätzlich nach dem in § 12 EKrG zum Ausdruck kommenden Interessenprinzip nur die Sorge für seinen eigenen Verkehrsweg. Auf diesen allein bezieht sich die Verpflichtung nach § 3 EKrG..... Die genannten Bestimmungen sind keine Rechtsgrundlage für eine Verpflichtung des einen Beteiligten auch den anderen Verkehrsweg zu verbessern. Der verlangende Beteiligte muss in Bezug auf den anderen Verkehrsweg lediglich den bestehenden Zustand aufrechterhalten und darf ihn durch die Änderung nicht verschlechtern. Für ihn besteht aber kein „Interesse“ an der Verbesserung des anderen Verkehrsweges. Dieses kann nur aus den Baulastverpflichtungen des anderen Beteiligten begründet werden. Nur aus ihnen ist die Frage zu beantworten, **ob z.B. der andere Verkehrsweg, der in seiner vorhandenen - und wiederherzustellenden - Gestalt nicht mehr den Anforderungen der technischen Vorschriften entspricht, in seiner Breite oder Tragfähigkeit zu verbessern ist.** Ist die Frage zu bejahen und der andere Beteiligte „verlangt“ nicht selbst, so hätte er im Falle einer Anordnung verlangen müssen, was seine Kostenpflicht nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 EKrG auslöst. Alles was der andere Beteiligte über die Erhaltung des bestehenden Zustandes hinaus wegen des vorhandenen oder künftig zu erwartenden Verkehrs fordert, ist als Verlangen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 EKrG zu werten.“* (so ausdrücklich Marschall/Maas § 12 EKrG Rn. 15.

Daraus folgt, dass jedenfalls für die Aufweitung der bestehenden EÜ unter den vorhandenen 2 Gleisen ausschließlich im Interesse des Straßenbaulasträgers liegt. Die Anpassung seiner Straße an die geänderten Anforderungen der landwirtschaftlichen Fahrzeuge wäre von ihm zu verlangen mit der Kostenfolge des § 12 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. mit Abs. 2 EKrG.

c Verhältnis zu § 13 EKrG

§ 13 EKrG gilt nur für die erforderlichen Kosten. Gäbe es die Eisenbahnunterführung mit der entsprechenden Höhenbeschränkung nicht, etwa weil die Kreuzung der beiden vorhandenen Gleise bisher über einen höhengleichen Bahnübergang geführt wurde, dann wären die Kosten für eine Eisenbahnüberführung mit einer größeren Höhe erforderlich, um die Funktion der Kreuzung für die begünstigten landwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten. Aus diesem Grunde richtet sich die Verpflichtung der Kostentragung grundsätzlich nach § 12 EKrG. Das Gleiche würde gelten, wenn die bestehende EÜ bereits eine entsprechende lichte Höhe aufwies. Ein solcher Fall ist hier aber nicht gegeben. Es bleibt damit bei der grundsätzlichen Anwendbarkeit des § 12 EKrG.

Im vorliegenden Fall kommt daher allenfalls eine Aufteilung der Maßnahme in Betracht. Wenn die Stadt Emmerich die Aufweitung der lichten Höhe im Bereich der bestehenden EÜ mit der Kostenfolge des § 12 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 EKrG verlangt, dann könnten die Kosten für die für die EÜ für das 3. Gleis in den Anwendungsbereich des § 13 Abs. 2 EKrG fallen.

Ob eine solche Aufteilung einer an sich einheitlichen Maßnahme gerichtlich durchsetzbar ist, ist allerdings zweifelhaft. Es kann jedenfalls Sinn machen, in dieser Frage mit der Deutschen Bahn zu verhandeln.

Die Frage ob das 1. Deckblattverfahren aufrechterhalten werden soll, sollte in jedem Falle mit der Deutschen Bahn kurzfristig geklärt werden, da anderenfalls, wenn die Planfeststellungsunterlagen der Forderung der Stadt Emmerich im Hinblick auf die Aufweitung der EÜ entsprechen, die Kostenfolge des § 12 Abs. 2 EKrG auch dann eintreten kann, wenn die von der Deutschen Bahn geforderte schriftliche Erklärung der Stadt nicht abgegeben wird. Denn die Kostenregelung des § 12 findet auch dann Anwendung, wenn keine Kreuzungsvereinbarung und auch keine Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren getroffen wurde. Die Bezugnahme auf § 3 EKrG bezieht sich nur auf das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen (vgl. Marschall/ Maas § 12 EKrG Rn. 4 unter Bezugnahme auf OVG Brandenburg, Urteil vom 13.02.2003 4 A 40/00).

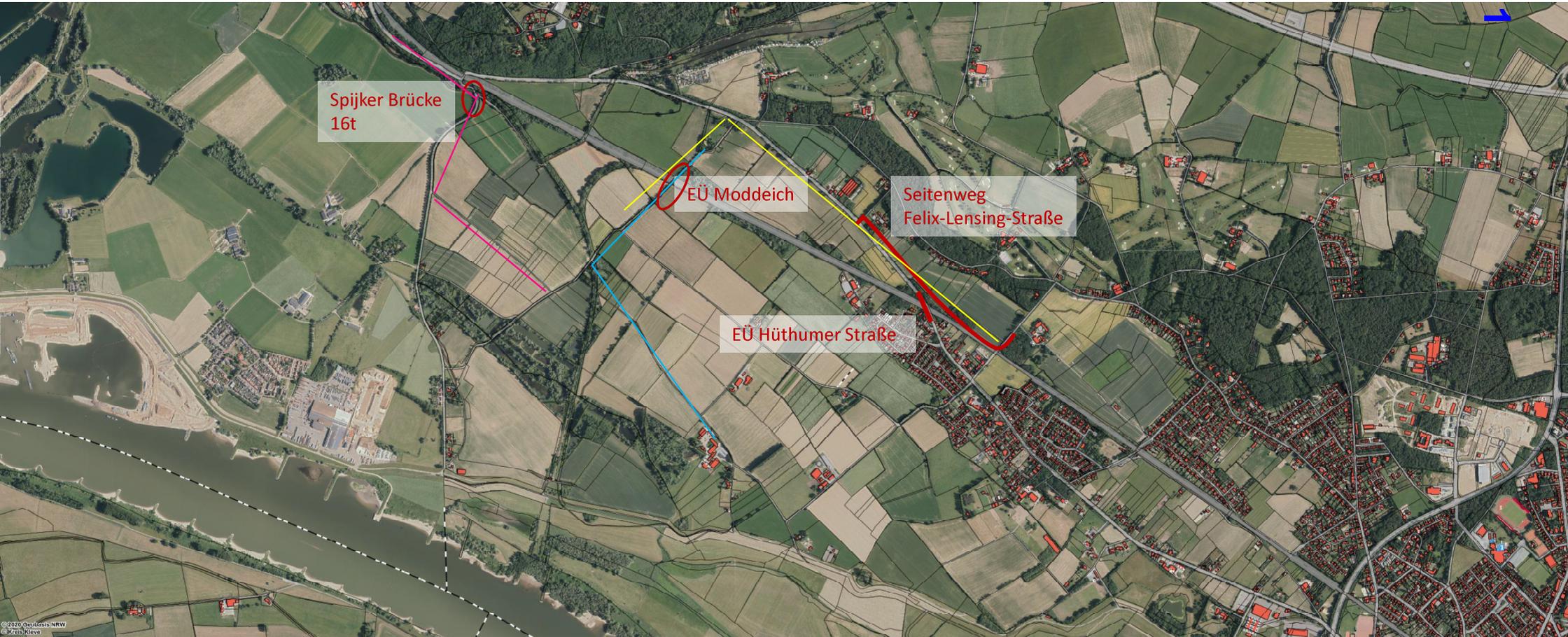
3. Zusammenfassung und Ergebnis

Hinsichtlich der Kosten für die Aufweitung der lichten Höhe der EÜ unter den bereits vorhandenen Gleisen muss davon ausgegangen werden, dass hier die Kostenfolge des § 12 Abs. 2 EKrG Anwendung findet. Der Straßenbaulastträger müsste sich danach zur Hälfte an den Kosten beteiligen. Ob hinsichtlich der Kosten für die EÜ für das 3. Gleis eine Kostenübernahme der Bahn nach § 13 Abs. 2 EKrG auf dem Rechtswege erreicht werden kann oder ob auch die diesbezüglichen Mehrkosten nach § 12 Abs. 2 geteilt werden, ist zumindest zweifelhaft. Falls die Stadt Emmerich an ihrer bisherigen Forderung festhält und bereit ist, die Kosten für die Aufweitung der bestehenden EÜ hälftig zu tragen, sollte sie über die Bereitschaft der Bahn, die Kosten für die Aufweitung der EÜ für das 3. Gleis vollständig zu übernehmen mit dieser verhandeln.

Mit meinen Ausführungen hoffe ich Ihnen gedient zu haben. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Michael Oerder)
Rechtsanwalt



Spijker Brücke
16t

EÜ Moddeich

Seitenweg
Felix-Lensing-Straße

EÜ Hüthumer Straße



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

02.03.2023

Betreff

Vorstellung "Mehr Bäume Jetzt"

Beschlussvorschlag

1. Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt dem Rat, die Kampagne "Mehr Bäume Jetzt" der Organisation Urgenda personell ab sofort zu unterstützen.
2. Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt dem Rat, die Beratung zur finanziellen Unterstützung der Kampagne "Mehr Bäume Jetzt" der Organisation Urgenda in die Haushaltsplanberatung 2024 zu verschieben.

28.02.2023 16 - 17 0941/2023 Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz

Stimmen dafür 17 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

14.03.2023 16 - 17 0941/2023/1 Haupt- und Finanzausschuss

Stimmen dafür 19 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

28.03.2023 16 - 17 0941/2023/1 Rat



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	16 - 17 0941/2023/1	02.03.2023

Betreff

Vorstellung "Mehr Bäume Jetzt"

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	14.03.2023
Rat	28.03.2023

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die Kampagne "Mehr Bäume Jetzt" der Organisation Urgenda personell ab sofort zu unterstützen.
2. Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die Beratung zur finanziellen Unterstützung der Kampagne "Mehr Bäume Jetzt" der Organisation Urgenda in die Haushaltsplanberatung 2024 zu verschieben.



Sachdarstellung :

Mit dieser Vorlage wird Bezug genommen auf den politischen Auftrag, seitens Verwaltung zu prüfen, ob und wie ein Programm zur Unterstützung von Renaturierungsmaßnahmen und Anpflanzungen von Laubbäumen aufgelegt werden kann ([SessionNet | Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz - 13.04.2021 - 17:00-18:29 Uhr \(emmerich.de\)](#)).

”Urgenda” ist eine niederländische Stiftung, welche sich für die Umsetzung nationaler und internationaler Umweltschutzvereinbarungen einsetzt. Sie wurde 2007 gegründet. International ist Urgenda bekannt geworden, da es sich um die erste Nichtregierungsorganisation handelt, welche eine Regierung erfolgreich vor einem öffentlichen Gericht verklagt hat. Dabei handelte es sich um die erfolgreiche Verpflichtung des niederländischen Staates, die CO₂-Emissionen bis 2020 im Vergleich zu 1990 um 25% zu senken und die Feststellung, dass die bisherigen Maßnahmen der Regierung nicht ausreichen, wodurch deutliche Nachbesserungen umgesetzt wurden.

Aus Urgenda ging im Jahr 2020 die erfolgreiche, niederländische Kampagne ”Meer Bomen Nu” hervor, welche das Ziel verfolgt, junge Bäume, Sträucher und Hecken von unerwünschten oder für das Wachstum ungünstigen Standorten zu entnehmen. Das geerntete Gut wird in ein kleines Lager transportiert, katalogisiert und an jene verschenkt, die diese jungen Pflanzen haben wollen. Übergeordnetes Ziel der Kampagne ist:

- Den Klimawandel stoppen
- Die Artenvielfalt erhöhen
- Menschen mit Klimaängsten eine konkrete Handlungsperspektive an die Hand geben.

In den Niederlanden wurden durch Meer Bomen Nu bereits mehr als 900.000 Bäume und Sträucher verpflanzt, 5.000 freiwillige Helfer unterstützen dabei.

Meer Bomen Nu ist seit 2022 unter dem Namen ”Mehr Bäume jetzt” in Deutschland vertreten. Sie wird u.a. unterstützt durch: Ministerie van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit, Provincie Gelderland, Provincie Noord-Holland und Nationaal Groenfonds. Die ersten Aktivitäten fanden im Kreis Kleve unter anderem im Zuge eines Ernte-Events, mit beachtlichem medialen Interesse in Bedburg-Hau, statt (siehe [Mehr Bäume Jetzt - Klimaschutz durch das \(Ver\)pflanzen von jungen Bäumen leicht gemacht - WDR - YouTube](#)).

Daneben wurde die Kampagne bei den Klima.Partnern des Kreises Kleve vorgestellt, was dort ebenfalls auf Interesse gestoßen ist. Konkrete Unterstützung der Kampagne findet seitens Verwaltungen insbesondere in Bedburg-Hau, Emmerich, beim Kreis Kleve, der Stadt Kleve, sowie Uedem statt. Auch einige Bürger/innen des Kreises Kleve unterstützen die Kampagne bereits ehrenamtlich.

Um mehr Bäume jetzt dauerhaft etablieren zu können, bedarf es neben persönlicher Unterstützung auch einen finanziellen Rahmen. Diese beruhen insbesondere auf Arbeitskosten (inkl. üblicher Arbeitsmittel), notwendige Materialien zur Ernte sowie Informations-Kampagnen. Insgesamt ist kreisweit mit jährlichen Kosten von ca. 30.000 € zu rechnen. Da einige Kommunen bereits ebenfalls Interesse geäußert haben, spricht sich die Verwaltung für eine finanzielle Unterstützung der Stadt Emmerich am Rhein in Höhe von 10.000€ aus, welche ab dem Haushaltsjahr 2024 eingeplant werden können.



Eine Rücksprache mit den anderen Kommunen des Kreises sowie dem Kreis wird ebenfalls stattfinden, sodass der finanzielle Beitrag Emmerichs auch geringer ausfallen kann. Sofern die Kampagne erfolgreich ist, möchte man auch in den folgenden Jahren zu ähnlichen Beträgen unterstützen. Dabei wird der Erfolg der Kampagne bestmöglich bewertet. Mehr Bäume jetzt hat dazu bereits Unterstützung in Form von Auswertungen zugesagt.

Wir gehen davon aus, dass nach einer Anlaufphase jährlich mindestens 10.000 Bäume zusätzlich im Kreis Kleve gepflanzt werden können. Damit würden die spezifischen Kosten eines Baumes bei 3 € liegen. Bemerkenswert ist dabei die Chance, den Bürger/innen eine sichtbare sowie aktive Unterstützungsmöglichkeit zu geben.

Diese Annahme ist nicht unrealistisch, wenn wir sie mit den 900.000 gepflanzten Bäumen in den Niederlanden vergleichen, die innerhalb von ca. 2 Jahren gepflanzt wurden. Bezogen auf die Flächen (NL: 41.543 km²; KLE: 1.233 km²). könnten wir sogar mehr als 26.700 gepflanzte Bäume in den kommenden 2 Jahren im Kreis Kleve erwarten.

In diesem Sinne wird zwar nicht konkret dem vorgeschlagenen Sachverhalt der Vorlage vom 13.04.2021 entsprochen (zu entwickelndes Förderprogramm). Dennoch handelt es sich um eine indirekte Förderung, welche aus Sicht der Verwaltung ein gleiches positives Ergebnis herbeiführen kann und dabei weniger Kapazitäten zur Definition eines klassischen Förderprogramms erfordert.

Ein messbarer Nutzen der Maßnahme für den Klimaschutz lässt sich nicht seriös z.B. durch eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen definieren, da diese sehr stark vom Alter der Bäume, dem Standort und der Art abhängt. Dass es sich dabei allerdings um einen wichtigen Beitrag zur Treibhausgasminderung, zur Förderung der Artenvielfalt, klimaresilienter Kommunen handelt, ist unumstritten.

Weitere Details zur Kampagne wird im Ausschuss für Umwelt und Klima das Mitglied der Kampagne - Herr Bickmann - ausführen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme würde eine Zusatzbelastung des Haushaltes für 2024 von 10.000 € bedeuten. Ob anschließend eine weitere finanzielle Unterstützung stattfinden soll, wird vom Erfolg des Projektes abhängig gemacht werden. Bei der finanziellen Unterstützung werden keine Verträge geschlossen. Es ist also keine dauerhafte Verbindlichkeit seitens der Verwaltung gegeben. Vielmehr wird der Erfolg überwacht und jede Zuschusszahlung sorgfältig abgewogen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 3.1.

Peter Hinze
Bürgermeister



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

02.03.2023

Betreff

Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Tackenweide

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, die Änderung des Bebauungsplans E 10/4 im Bereich der Flurstücke 340, 341 und 57, Flur 9, Gemarkung Emmerich für eine Freiflächenphotovoltaik durchzuführen

28.02.2023 16 - 17 0942/2023 Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz

Stimmen dafür 17 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

09.03.2023 16 - 17 0942/2023 Ausschuss für Stadtentwicklung

Stimmen dafür 20 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

14.03.2023 16 - 17 0942/2023/1 Haupt- und Finanzausschuss

Stimmen dafür 19 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

28.03.2023 16 - 17 0942/2023/1 Rat



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	16 - 17 0942/2023/1	02.03.2023

Betreff

Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Tackenweide

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	14.03.2023
Rat	28.03.2023

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, die Änderung des Bebauungsplans E 10/4 im Bereich der Flurstücke 340, 341 und 57, Flur 9, Gemarkung Emmerich für eine Freiflächenphotovoltaik durchzuführen.



Sachdarstellung :

Die Flurstücke 340, 341 und 57, Flur 9, Gemarkung Emmerich an der Tackenweide sind in Privatbesitz. In den letzten Jahren gab es immer wieder Gespräche zwischen der Verwaltung und dem Eigentümer zur baulichen Nutzung der Grundstücke. Die Entwicklungsvorstellungen scheiterten jedoch immer am Planungsrecht.



Abbildung 1: Flurstücke mit Vorhaben einer FFPV-Anlage im Kontext der Siedlungsstruktur.

Planungsrecht

Die Grundstücke liegen innerhalb des Bebauungsplans Nr. E 10/4.

Der ursprüngliche Bebauungsplan wurde 1983 rechtskräftig. 1990 wurden die betroffenen Grundstücke im Rahmen der 7. Änderung überplant. Teile der bisher "öffentlichen Grünfläche" wurden als "private Grünfläche" mit überbaubaren Grundstücksflächen mit Baugrenzen und als Maß der baulichen Nutzung eine Geschoszahl von 1, einer GRZ von 0,6 und einer GFZ von 0,6 festgesetzt. Textlich festgesetzt wurde, dass eine Nutzung von Sport und Freizeiteinrichtungen nur in geschlossenen Gebäuden zulässig ist.

Die umliegenden Grundstücke gehören der Stadt Emmerich am Rhein. Dort setzt der vorgenannte Bebauungsplan öffentliche Grünflächen fest.



Die damals angedachte Tennishalle wurde nie verwirklicht. Heute bestehe kein Bedarf mehr an Sporthallen, so dass das Grundstück bisher seitens des Eigentümers nicht entwickelt wurde. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Zuletzt kam in Abstimmung mit der Stadt Emmerich der Wunsch auf, eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (FFPV) auf den privaten Grundstücken zu errichten. Hierfür wäre eine Änderung des Bebauungsplans zu einem "Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage" erforderlich. Allerdings steht der Änderung des Bebauungsplans das Klimaanpassungskonzept der Stadt Emmerich entgegen.

Klimaanpassungskonzept

Im Jahr 2016 wurde das Klimaanpassungskonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Als städtebauliches Entwicklungskonzept ist das Klimaanpassungskonzept bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Der geplante Standort der FFPV-Anlage konkurriert mit der im Klimaanpassungskonzept dargestellten Frischluftschneise (siehe Abbildung 2).

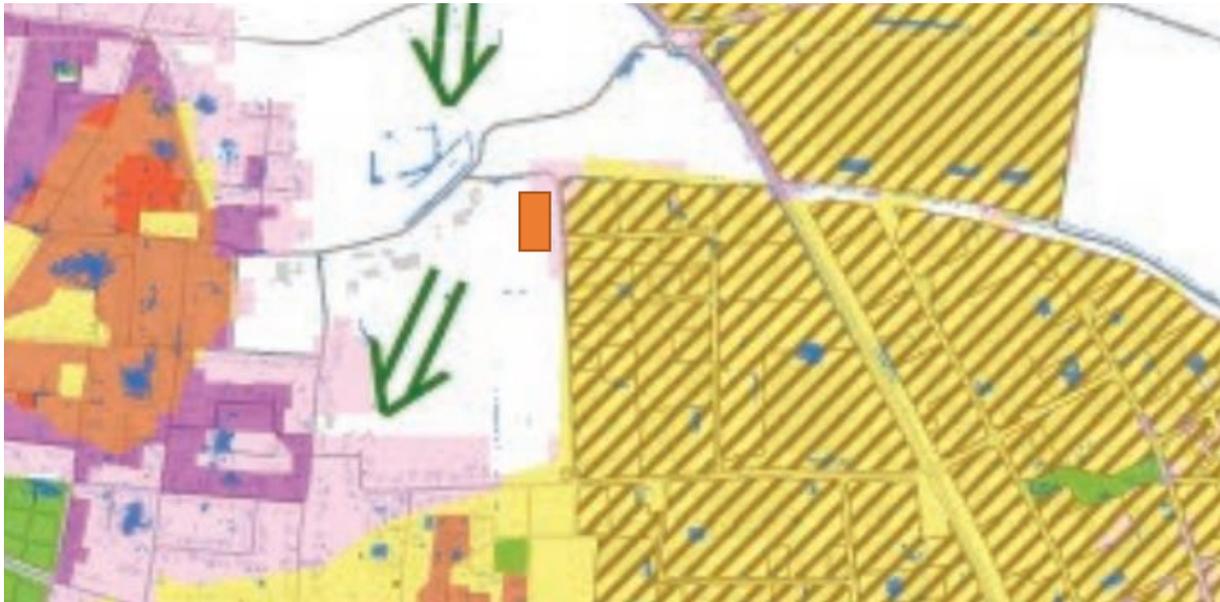


Abbildung 2: Standort der FFPV-Anlage im Kontext der Frischluftschneise (Skizze).

Das Klimaanpassungskonzept führt hierzu folgendes aus:

Eine gute Belüftungssituation in der Stadt trägt wesentlich zur Qualität ihres Mikroklimas bei. Durch einen guten Luftaustausch können überwärmte Luftmassen aus dem Stadtgebiet abgeführt und durch kühlere aus dem Umland ersetzt werden. Weiterhin können mit Schadstoffen angereicherte Luftmassen durch Frischluft ersetzt und die vertikale Durchmischung der Luft erhöht werden. Aufgrund ihrer Lage, der geringen Oberflächenrauigkeit bzw. des geringen Strömungswiderstandes und der Ausrichtung können einzelne Flächen im Stadtgebiet zu einer wirkungsvollen Stadtbelüftung beitragen.



Die Freiflächen zwischen Wohnbebauung und Gewerbegebiet im Nordosten von Emmerich liefern als Luftleitbahn einen **wichtigen Beitrag zur Kühlung der Siedlungsbereiche während sommerlicher Hitzeperioden**. Über den Anschluss an die parkartige Fläche des Emmericher Friedhofs gelangt kühle Luft bis weit in die überwärmten Bereiche hinein. Die in der „Handlungskarte Klimaanpassung“ ausgewiesenen Frischluftschneisen und Luftleitbahnen sind aufgrund ihrer Bedeutung für die klimatische Situation im Bereich der Emmericher Innenstadt **unbedingt zu erhalten**. Sie können zu einer wirkungsvollen Stadtbelüftung beitragen. Zur Unterstützung der Funktion von Frischluftschneisen und Luftleitbahnen sollten hier die folgenden Maßnahmen eingehalten werden:

- **Keine weitere Bautätigkeit**
- Von Emittenten freihalten
- **Randliche Bebauung sollte keine Riegelwirkung erzeugen**
- Keine hohe und dichte Vegetation (Sträucher und Bäume) als Strömungshindernis im Bereich von Luftleitbahnen und Frischluftschneisen, keine Aufforstungen in diesen Bereichen
- Übergangsbereiche zwischen den Frischluftschneisen und der Bebauung sollten offen gestaltet werden, um einen guten Luftaustausch zu fördern.

Zur Unterstützung der Belüftungsfunktion wird der Erhalt und gegebenenfalls die Anlage zusätzlicher rauhigkeitsarmer Grünzonen im Umfeld der Luftleitbahn empfohlen.

Weitere Informationen lassen sich dem Klimaanpassungskonzept der Stadt Emmerich samt Anlagen entnehmen. (<https://www.emmerich.de/de/inhalt/klimaschutzkonzept>)

Abwägung

Mit der Festsetzung des Bebauungsplans mit einer Sporthalle und der Frischluftschneise aus dem Klimaanpassungskonzept stehen sich 2 Ratsbeschlüsse gegenüber. Spätestens im Bebauungsplanänderungsverfahren wäre zu klären, ob die Errichtung der FFPV-Anlage sich mittel- und langfristig derart schädigend auswirkt, dass das Vorhaben abgelehnt nicht realisiert werden kann. Zur Abwägung werden daher im Folgenden die wesentlichen Einflussfaktoren erläutert:

Bei dem Objektstandort handelt es sich um eine der wenigen Gebiete, der Innenstadt, die **noch frei von Bebauung** sind. Aus diesem Grund sind sie besonders schützens- und erhaltenswert. Eine FFPV-Anlage steht diesem Ziel grundsätzlich entgegen.

Gemäß Klimaanpassungskonzept besteht in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage (**Industriegebiet, Wohnbebauungen**) ein großes Gebiet mit Potenzial **starker Hitzebelastung**. Jegliche Potenziale, die zu einer besseren Durchlüftung führen, sind gerade in diesem Bereich auszuschöpfen.

Die bestehende **Frischluftschneise liegt westlich** des geplanten FFPV-Standorts. Dass eine derartige Anlage grundsätzlich den anströmenden Wind bremst und damit Auswirkungen auf die direkte Umgebung hat, liegt auf der Hand. Damit die Kosten der Unterkonstruktion so gering wie möglich gehalten werden, werden die Anlagen in Windrichtung aufgestellt. Hierdurch werden die negativen Auswirkungen auf die Luftleitbahnen vergleichsweise geringgehalten.



Dies ist auch bei der Planung an der Tackenweide der Fall. Durch die **Nord-Süd-Ausrichtung** können Kaltluftströme vergleichsweise wenig gehindert durch die Anlage hindurch- oder darüber hinweg strömen. Quer zur Anlage ist von einer leicht reduzierten Windgeschwindigkeit auszugehen.

Aufgrund des südlich angrenzenden Waldes, wird insbesondere der unter der Anlage **kanalisierte Luftstrom direkt in Richtung Wald geführt und dort abgebremst** werden. Weiterhin wird durch die dunklen Solarmodule die Luft stärker erhitzt als es in der jetzigen Situation der Fall wäre. Die unmittelbare Waldnähe bedeutet jedoch ebenfalls, dass die erhitzte Luft dort aufgrund der hohen Transpirationsrate des Waldes, in die Atmosphäre abtransportiert wird. Dies geschieht allerdings nur, wenn eine ausreichende Wasserversorgung gegeben ist.

Laut **Gutachten** des Ingenieurbüros Lohmeyer (vom Investor beauftragt), wird der Strömungsquerschnitt der Frischluft reduziert, was jedoch keine direkte Auswirkung auf das Siedlungsgebiet haben soll (s. Anlage). Durch den verbleibenden Strömungsquerschnitt sind keine negativen Folgen hinsichtlich der Frischluftzufuhr im südwestlich gelegenen Wohngebiet zu erwarten. **Einschränkungen ergeben sich allerdings im angrenzenden Gewerbegebiet.**

Das Gutachten stützt sich auf VDI-Richtlinien, welche größtenteils „als grobe Abschätzung in Analogie“ angewandt wurden. Daher ist die **Aussagekraft** grundsätzlich als **kritisch** einzustufen. Genauere Angaben zur Anwendung der Richtlinie, konnten nach Rückfrage beim Auftraggeber nicht rechtzeitig gegeben werden.

Zusammenfassend wird deutlich, dass Auswirkungen wahrscheinlich gering sein werden. Es bleibt jedoch die **Gefahr**, dass im Fall von starker Hitzebelastung, die Situation verschlechtert wird. Da sämtliche Prognose der Klimaentwicklung in der Regel zurückhaltender waren, als die Realität, möchte die Verwaltung darauf hinweisen, dass an dieser Fläche das Potenzial besteht, auf Nummer sicher zu gehen und dem Risiko von Todesfällen durch Hitze, mit einer entsprechenden Entscheidung in diesem Fall, bestmöglich Sorge getragen werden kann.

Die Fläche ist u.a. als **private Grünfläche** mit der Zweckbestimmung Sport- und Freizeiteinrichtung festgesetzt. Die derzeitige Bewirtschaftung - Grünfläche ohne hohe Strömungshindernisse - ist ideal für die Durchlüftung der in Windrichtung befindlichen Gebiete. Bei diesen Wuchshöhen ist der Luftwiderstand besonders gering.

Grundsätzlich ist dem **Besitzer der Fläche freigestellt, Strömungshindernisse** - auch in ökologisch wertvoller Form wie z.B. Hecken - zu errichten. Der derzeit noch festgesetzte Bau einer Sporthalle (o.Ä.) würde jedoch innerhalb eines Genehmigungsverfahrens im Rahmen der Abwägung sicherlich aufgrund o.g. Risiken verhindert werden.

Beim Vergleich der genehmigungsfreien Anpflanzung von Hecken zur genehmigungspflichtigen Errichtung der FFPV-Anlage, verdeutlicht, dass bezüglich der Erhaltung der Luftleitbahnen derzeit ein **größerer Eingriff möglich wäre**, als die FFPV-Anlage voraussichtlich verursachen würde.



Bei einer Anlagengröße von ca. 5.600m² kann ein jährlicher **Stromertrag** von ca. 555 MWh angenommen werden. Dies entspricht dem Strombedarf von etwa **370 Einwohnern**. Würde hierdurch die Stromerzeugung durch Braunkohle entfallen, ergibt sich eine **CO₂-Einsparung** in Höhe von **555 t**, was dem CO₂-Ausstoß von ca. **70 Erdumfahrungen** entspricht - ein deutlicher Beitrag zur Reduzierung der Erderwärmung.

In Bezug des lokalen Stadtklimas gibt es in Emmerich am Rhein deutlich **geeignete und risikofreiere Standorte**. Auch im Zusammenhang einer **schnellen Umsetzung**, sind andere Standorte grundsätzlich zu bevorzugen. Die geeignete Standortauswahl war bislang unzureichend gelöst, was dadurch belegt ist, dass in Emmerich am Rhein nur eine FFPV-Anlage zu verzeichnen ist.

Durch die kürzlich bauplanungsrechtlich umgesetzte **Privilegierung von FFPV-Anlagen im Außenbereich**, sind deutlich höhere Zubauquoten zu erwarten, da langanhaltende B-Planverfahren entfallen werden. Ob dies auch tatsächlich der Fall sein wird, wird sich in den kommenden Monaten zeigen (Auswirkung auf Genehmigungsverfahren, etc.).

In diesem Fall bleibt abzuwägen, ob der Ausbau erneuerbarer Energien - mit einem gewissen Risiko behaftet - unterstützt werden soll oder weiter auf einen besseren Standort gewartet wird.

Fazit

Aus den vorgenannten Gründen spricht sich die Verwaltung gegen die Errichtung der FFPV-Anlage auf dem Grundstück aus. Um das Planungsrecht entsprechend anzupassen, empfiehlt die Verwaltung die Teilaufhebung des B-Planes im Bereich der Frischluftschneise. Die Teilaufhebung des Bebauungsplans führt dazu, dass der betroffene Bereich planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen ist. Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche bereits als Grünfläche dar. Dies wäre die Basis, um die Fläche dauerhaft als Grünfläche im Sinne der Frischluftschneise zu erhalten.

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz konnte dem verwaltungsseitigen Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 28. Februar 2023 nicht folgen und fasste folgenden geänderten Beschlussvorschlag:

”Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, die Änderung des Bebauungsplans E 10/4 im Bereich der Flurstücke 340, 341 und 57, Flur 9, Gemarkung Emmerich für eine Freiflächenphotovoltaik durchzuführen.”



Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 3.1.

Peter Hinze
Bürgermeister



Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Antrag	öffentlich	05 - 17 0965/2023	10.03.2023

Betreff

Anbringung von Ampeltrittbrettern für Fahrradfahrer/innen;
hier: Antrag Nr. I/2023 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	28.03.2023
-----	------------

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz



Sachverhalt :

siehe Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
Antrag Nr. I/2023 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Ö 14

Eingabe/Antrag an den Rat	
Nr. I	20 23
Eingang am	
zur Kenntnis an	
I	
II o. III	II
FB (o. e.)	S
Vorlage zur Sitzung Vw.	
Vorstand am	
Anlage(n)	

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing. **07. März 2023**

Bgm.
Bez.
FB
Rat der Stadt Emmerich



Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Emmerich
Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Bündnis 90/DIE GRÜNEN
im Rat der Stadt Emmerich

An

+492822538293 RAIN, SIEBERS
den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Im Rathaus
Geschäftszimmer
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Tel.: 02822 52249
Fax: 02822538293
www.gruene-emmerich.de
Emmerich am Rhein, den 7.03.2023

Die Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN stellt folgenden Antrag:
Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Emmerich
Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein möge beschließen,

**an der Ampelkreuzung van-Gülpen-Straße/ Pesthof die Anbringung von
Ampeltrittbrettern für Fahrradfahrer und Fahrradfahrerinnen zu beschließen.**

Begründung

Die Kreuzung van-Gülpen-Straße und der Pesthof ist eine viel befahrender Verkehrsweg in Emmerich am Rhein und wird gerade auch von Fahrradfahrer und Fahrradfahrerinnen stark frequentiert.

An dieser Kreuzung mit Ampelanlage kommt es häufiger zu Situationen, in denen der Fahrradverkehr aufgrund der steilen Anstiege und der Wartezeiten an der roten Ampel Schwierigkeiten hat, wieder zügig anzufahren.

Die vorgeschlagenen Trittflächen ermöglichen es den Radfahrerinnen und Radfahrern während des Wartens an der Ampel bequem zu stehen und mit einem einfachen Tritt in die Pedale nach dem Umschalten der Ampel wieder leichter in Bewegung zu kommen.

Dadurch wird der Verkehrsfluss an der Kreuzung verbessert und die Sicherheit des Radverkehrs erhöht.

Gleichzeitig wird ein neuer Anreiz zur Nutzung des Fahrrades gesetzt und so eine Verringerung von CO2-Emissionen erreicht.

Die Erfahrungen in in anderen Städten, wie Hamburg, Münster und Freiburg zeigen, dass diese Maßnahme zu einem reibungsloseren und sichereren Verkehr für alle Beteiligten führt.

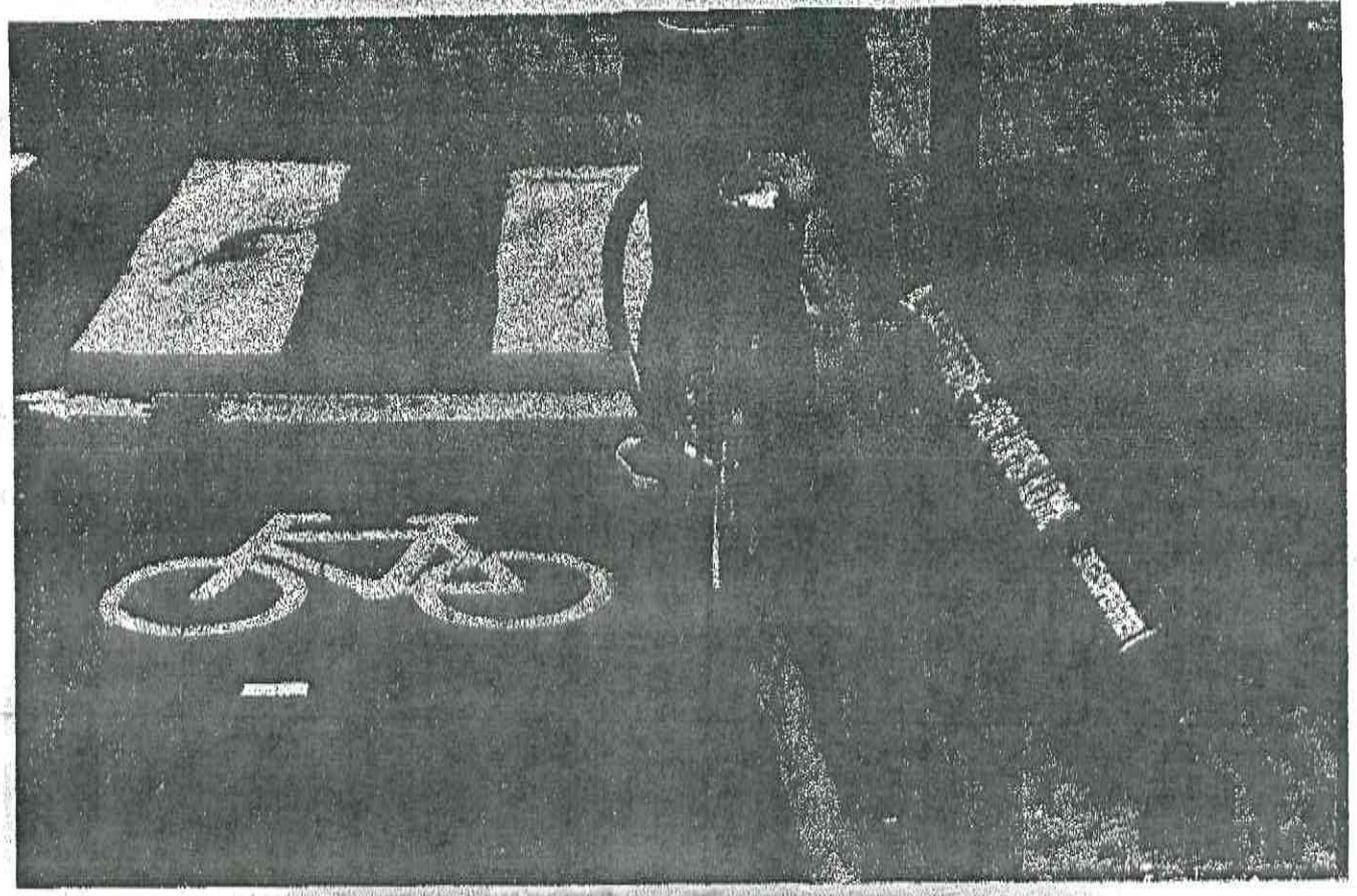
Die Kreuzung van-Gülpen-Straße und der Pesthof ist eine viel befahrender Verkehrsweg in Emmerich am Rhein und wird gerade auch von Fahrradfahrer und Fahrradfahrerinnen stark frequentiert.

An dieser Kreuzung mit Ampelanlage kommt es häufiger zu Situationen, in denen der Fahrradverkehr aufgrund der steilen Anstiege und der Wartezeiten an der roten Ampel Schwierigkeiten hat, wieder zügig anzufahren.

Die vorgeschlagenen Trittflächen ermöglichen es den Radfahrerinnen und Radfahrern während des Wartens an der Ampel bequem zu stehen und mit einem einfachen Tritt in die Pedale nach dem Umschalten der Ampel wieder leichter in Bewegung zu kommen.

Dadurch wird der Verkehrsfluss an der Kreuzung verbessert und die Sicherheit

Sabine Siebers
Fraktionsvorsitzende



Neuapostolische Kirche Emmerich

Von Grosse-Strasse

Großer Wall

Großer Wall

Car Point
Autovermietung

+492822538293

RAIN. SIEBERS

Walle

Wallstraße

Wallstraße

Großer Wall

Neuapostolische Kirche Emmerich

Von Grosse-Strasse

Wallstraße

Pesthof

Lehrerseminar

Großer Wall

Pesthof

CAR POINT
AUTOVERMIETUNG

Wallstraße

Großer Wall

Wallstraße

Pesthof

Lehrerseminar

13:36